

▶ Haftungsrecht

Schadenersatzanspruch wegen fehlerhafter Rentenauskunft

| Eine unzutreffende (zu hohe) Rentenauskunft einer Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes begründet keinen Erfüllungsanspruch des Versicherungsnehmers. Die Rentenauskunft ist weder ein Verwaltungsakt mit Bindungswirkung, noch eine zivilrechtliche Willenserklärung im Sinne eines Anerkenntnisses. |

So entschied es das OLG Karlsruhe (6.5.21, 9 U 30/18, Abruf-Nr. 224564). Der Senat wies aber auch darauf hin, dass eine unzutreffende Rentenauskunft einer Zusatzversorgungskasse eine Pflichtverletzung im Sinne von § 280 Abs. 1 BGB ist. Sie kann daher einen Schadenersatzanspruch des Versicherungsnehmers auslösen, wenn die Auskunft ursächlich für eine wirtschaftlich nachteilige Entscheidung des Versicherungsnehmers ist. Das ist z. B. der Fall, wenn dieser sich aufgrund der fehlerhaften Auskunft für ein Altersteilzeitmodell oder für eine vorgezogene Altersrente ab 63 entscheidet.

MERKE | Für einen Schadenersatzanspruch nach einer fehlerhaften Rentenauskunft kommt es darauf an, wie sich der Versicherungsnehmer bei einer zutreffenden Auskunft verhalten hätte. Die Darlegungs- und Beweislast für seine fiktive Entscheidung bei korrekter Auskunft obliegt dem Versicherungsnehmer, jedoch mit der Beweiserleichterung gemäß § 287 ZPO (überwiegende Wahrscheinlichkeit).

▶ Streitwert

Selbstständiges Beweisverfahren zum Grad der Invalidität

| Der Streitwert für ein selbstständiges Beweisverfahren, bei dem im Rahmen einer Unfallversicherung der Grad der Invalidität festgestellt werden soll und bei dem kein Sachverständigengutachten eingeholt wird, richtet sich nach der potenziellen Invaliditätsleistung, die sich aufgrund der Angaben des Antragstellers ergeben würde. |

So entschied es das OLG Nürnberg (19.5.21, 8 W 1518/21, Abruf-Nr. 224565). Maßgebend für den Streitwert eines selbstständigen Beweisverfahrens ist danach das wirtschaftliche Interesse des Antragstellers an der begehrten Feststellung bezogen auf den Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung (§ 48 Abs. 1 S. 1 GKG, § 3 ZPO). Dies ist grundsätzlich der volle mutmaßliche Hauptsachewert (BGH NJW 04, 3488, 3489). Entscheidend ist also die nach den konkret zwischen den Parteien bestehenden vertraglichen Vereinbarungen in Betracht kommende Versicherungsleistung.

MERKE | Grundsätzlich setzt dabei das Gericht den endgültigen Gegenstandswert auf den „objektiv richtigen“ Betrag fest, d.h. die Summe, die sich nach dem Sachverständigengutachten ergibt. Anders verhält es sich nur, wenn es gar nicht zur Begutachtung kommt. In diesem Fall muss geschätzt werden. Dabei ist die Angabe des Antragstellers ein Indiz.



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 224564



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 224565